

EINWOHNERGEMEINDE TURGI



**STRASSEN- UND
PARKIERUNGSREGLEMENT**

2004



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zweck	4
§ 3 Übergeordnetes Recht	4
3. Strassenunterteilung und Benützung	4
3.1. Unterteilung der Gemeindestrassen	4
§ 4 Strassenrichtplan	4
§ 5 Unterteilung Gemeindestrassen; Basis-, Grob- und Feinerschliessung	4
3.2. Strasseneinteilung und Benützung	5
§ 6 Strasseneinteilung	5
§ 7 Benützung; Öffentliche Strassen, Privatstrassen, Flur- und Waldwege Öffentliche Parkplätze	5
4. Begriffe	6
§ 8 Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	6
5. Anforderungen	6
§ 9 Anforderungen; Erstellung, Änderung, Erneuerung und Unterhalt	6
6. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen	7
§ 10 Strassenwidmung; Voraussetzung bei Privatstrassen; Widerruf der Widmung	7
§ 11 Übernahme von privaten Strassen und Wegen Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen und -Parkplätzen	7
§ 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private	8
7. Parkierung	8
§ 13 Erteilung der Bewilligung zur Parkierung	8
8. Abgaben	9
§ 14 Finanzierung von Erschliessungsanlagen	9
§ 15 Ersatzabgabepflicht für Parkplätze; Befreiung; Benützung öffentlicher Parkplätze	9
§ 16 Finanzierung des Unterhalts	9
§ 17 Strassenbenützungsgebühren	9
9. Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke	10
§ 18 Strassenaufbrüche; Kostenbeteiligung der Werke	10
10. Schlussbestimmungen	11
§ 19 Beschluss; Inkrafttreten	11



Strassen- und Parkierungsreglement der Gemeinde Turgi

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG)
- Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
- Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauG)
- Bau- und Nutzungsrecht (BNR)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

2. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Das Strassenreglement findet Anwendung auf alle öffentlichen Strassen und Parkplätze im Gemeindebesitz, auf Privatstrassen im Gemeingebrauch und auf Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.



§ 2

Zweck	<p>Das Strassenreglement bezweckt, eine transparente Ausgangslage und Gemeindepraxis für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strasseneinteilung und Benützung; - Anforderungen an Bau und Unterhalt; - Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen; - Finanzierung; - Ersatzabgabe für nicht erstellte Abstellplätze; - Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.
-------	--

§ 3

Übergeordnetes Recht	Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
----------------------	---

3. Strassenunterteilung und Benützung

3.1 Unterteilung der Gemeindestrassen

§ 4

Strassenrichtplan	Der Strassenrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, Wege und Parkplätze. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeindestrassen (eventuell auch nach Privatstrassen) sowie nach Grob- und Feinerschliessung.
-------------------	--

§ 5

Unterteilung Gemeindestrassen	¹ Sie werden wie folgt unterteilt:
Basiserschliessung	² Die Hauptverkehrsstrassen der Basiserschliessung bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen gemäss VSS-Normen der zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.
Groberschliessung	³ Die Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen gemäss VSS-Norm dienen der Groberschliessung des Baugebietes.
Feinerschliessung	⁴ Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen. Es handelt sich um Quartiersammelstrassen (bis 300 Wohneinheiten), Zufahrtsstrassen (bis 150 Wohneinheiten) und – je nach Situation – um Grundstückszufahrten (bis 40 Parkfelder) gemäss VSS-Normen.



⁵Die Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

3.2 Strasseneinteilung und Benützung

§ 6

Strasseneinteilung	<p>Die Strassen, Wege und Parkplätze werden aufgelistet und in Bezug auf die Benützung wie folgt eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Öffentliche Strassen<ol style="list-style-type: none">a) Gemeindestrassen inkl. Fuss- und Radwegeb) Privatstrassen und –wege im Gemeindegebrauch2) Privatstrassen und –wege3) Flur- und Waldwege4) Öffentliche Parkplätze<ol style="list-style-type: none">a) Öffentliche Parkplätzeb) Privatparkplätze im Gemeindegebrauch
--------------------	--

Benützung § 7

Öffentliche Strassen	<p>¹Die öffentlichen Strassen dürfen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, ihrer Gestaltung, der örtlichen Verhältnisse und der geltenden Vorschriften durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.</p> <p>²Der Gemeindegebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.</p> <p>³Privatstrassen und –wege im Gemeindegebrauch werden wie öffentliche Strassen behandelt.</p>
Privatstrassen	<p>⁴Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht dem Gemeindegebrauch zugänglich sind.</p>
Flur- und Waldwege	<p>⁵Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zwecke der Bewirtschaftung dienen.</p>
Öffentliche Parkplätze	<p>⁶Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen während der Nacht und für längere Dauer ist bewilligungspflichtig.</p>



4. Begriffe

§ 8

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse oder eines Parkplatzes. Dazu kann auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges zählen.
Änderung	² Als Strassen- oder Parkplatzänderung gelten: <ul style="list-style-type: none"> - die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages), - die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen), - die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird, - der Strassenrückbau.
Erneuerung	³ Strassen und Parkplätze werden erneuert, wenn Massnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) notwendig werden.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

5. Anforderungen

§ 9

Anforderungen - Erstellung, Änderung und Erneuerung	¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Gemeindestrassen und Parkplätzen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde. Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.
- Unterhalt	² Das geometrische Normalprofil respektive das Lichtraumprofil (Strassenraum) richtet sich nach dem massgebenden Grundbegegnungsfall. Entsprechend der Häufigkeit der Begegnungsfälle sind Verengungen möglich gemäss VSS-Normen. ³ Die Grundsätze sind in § 97 ff BauG geregelt. Der Unterhalt von öffentlichen Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.



6. Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 10

Strassenwidmung	¹ Eine Gemeindestrasse gilt mit ihrer Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
Voraussetzung bei Privatstrassen	² Voraussetzung ist: a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer, oder b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit
Widerruf der Widmung	³ Ist die zu entwidmende Strasse Gegenstand eines Sondernutzungsplanes, ist dieser zu revidieren. In den übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeversammlung, ob eine Strasse dem Gemeingebrauch dauernd entzogen wird.

§ 11

Übernahme von privaten Strassen und Wegen	¹ Bestehende oder geplante, parzellierte Privatstrassen oder Privatparkplätze, die den technischen Anforderungen entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können mit Zustimmung der privaten Eigentümer vom Gemeinderat zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. ² Die Gemeinde übernimmt auch ehemalige Güter-, Flur- und Waldwege innerhalb der Bauzonen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. ³ Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.
Voraussetzungen für die Übernahme von Privatstrassen und -parkplätzen	⁴ Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: <ul style="list-style-type: none">- Festlegung im Verkehrsrichtplan;- Durchgangsstrasse;- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;- Fuss- und/oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter;- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen;- Mangel an öffentlichen Parkplätzen.

§ 12



Abtretung von Gemeindestrassen an Private

¹Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung sind in der Regel in einem Beitragsplan festzulegen.

7. Parkierung

§ 13

Erteilung der Bewilligung zur Parkierung

¹Die Besitzer von Fahrzeugen haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. während längerer Dauer zur selbständigen Benützung überlassene Fahrzeuge, Geschäftswagen und dgl.) bei der Gemeindepolizei um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

²Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

³Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

⁴Die Gemeindepolizei wird mit der Durchsetzung des Reglementes betreffend Dauerparkieren auf öffentlichen Grund beauftragt.



8. Abgaben

§ 14

Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Alle festgelegten Abgabetarife können im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen entnommen werden.

§ 15

Ersatzabgabepflicht für Parkplätze

¹Die Ersatzabgabe ist geschuldet für die Anzahl Abstellplätze, für welche der Gemeinderat gemäss § 55 Abs. 3 und 4 BauG von der Erschliessungspflicht befreit, ausgehend von den Minimalwerten gemäss § 38 Abs. 2 BNO:

Befreiung

²Wird die Erstellung von Abstellplätzen aus wichtigen öffentlichen Interessen untersagt, kann der Gemeinderat auf die Erhebung der Ersatzabgabe verzichten.

Benützung öffentlicher Abstellplätze

³Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

§ 16

Finanzierung des Unterhalts

Die Finanzierung des Unterhalts obliegt dem Strassen- oder Parkplatzigentümer. Die Gemeinde übernimmt die Unterhaltskosten von Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.

§ 17

Strassenbenützungsgebühren

¹Der Gemeinderat kann gemäss §103 ff BauG eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer Gemeindestrasse gegen Gebühr gestatten (z.B. das Verlegen von privaten Leitungen). Bei den Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Eigentümer zuständig und der Gemeinderat muss einverstanden sein.

²Die Gemeinde ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grund Gebühren zu erheben (§ 103 BauG).

³Die Gemeinde ist befugt, für nicht erstellte Abstellplätze Ersatzabgaben zu erheben gemäss § 55 BauG.

⁴Die Gebührenfestlegung erfolgt im separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.



9. Strassenaufbrüche und Kostenbeteiligung der Werke

§ 18

Strassenaufbrüche

¹Für die Strassenaufbrüche in öffentlichen Strassen ist dem Gemeinderat vorgängig ein Gesuch einzureichen. Das Ausmass des Aufbruches ist in einem Situationsplan anzugeben. Gegen die Aufbruchbewilligung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Strassenaufbrüche während der Winterzeit werden nur in dringenden Fällen (Leitungsbrüche) bewilligt.

²Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. In diesem Falle sind ihm je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.

³Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwand nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden.

⁴Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

⁵Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.

⁶Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen gemäss VSS-Normen. Der Nachweis der Verdichtung (ME-Messung) ist durch den Bewilligungsnehmer zu erbringen und zu bezahlen.

Kostenbeteiligung der Werke

⁷Nutzen die Werke im Rahmen von Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen den Querschnitt zum Einlegen von Leitungen, haben sie sich anteilmässig an den Kosten für den Oberbau (Kieskoffer und Belag) im Bereich ihrer Leitungen zu beteiligen.

⁸Der Kostenteiler ist vorgängig festzulegen.

10. Schlussbestimmungen

§ 19



Beschluss ¹Das Strassenreglement wird durch den Gemeinderat beschlossen. Der Gemeinderat kann dieses Reglement laufend den veränderten Verhältnissen anpassen.

Inkrafttreten ²Das Reglement tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

³Auf diesen Zeitpunkt ist das Parkierungsreglement vom 24. November 1995 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. Dezember 2003.

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Theo Wenger, Gemeindeammann

sig. Erich Schmid, Gemeindeschreiber